

Synopse

**2022.nwfd.27 Pensionskassengesetz Teilrevision**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **165.2**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (19. Dezember 2023)
	<b>Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)</b>
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>  gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)[SR 831.40],  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass NG <a href="#">165.2</a> (Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) vom 25. September 2013) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
<b>Art. 6</b> Versicherter Lohn, Jahreslohn, Koordinationsbetrag  <sup>1</sup> Der versicherte Lohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten Jahreslohn und ist begrenzt:  1. für die Leistungen im Alter auf den zulässigen versicherbaren Maximallohn gemäss BVG[SR 831.40];  2. für die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall auf die zehnfache maximale AHV-Altersrente.	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag an Landrat (19. Dezember 2023)</b>
<p><sup>2</sup> Die Pensionskasse regelt die Einzelheiten zu den anrechenbaren Lohnbestandteilen in einem Reglement.</p> <p><sup>3</sup> Der Koordinationsbetrag entspricht 30% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber dem Koordinationsbetrag gemäss BVG[SR 831.40].</p>	<p><sup>3</sup> Der Koordinationsbetrag entspricht 30% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber 7/8 der maximalen jährlichen AHV-Altersrente.</p>
<p><b>Art. 16</b> Wiederkehrende Beiträge 1. Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die wiederkehrenden Sparbeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1:</p> <p><i>Tabelle 1</i></p> <p><sup>2</sup> Bei der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 72a PersG[NG 165.1] betragen die Sparbeiträge der aktiven versicherten Personen 8.5% sowie für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber 9%.</p> <p><sup>3</sup> Die wiederkehrenden Risikobeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen je 1% des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2.</p> <p><sup>4</sup> Das BVG-Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.</p>	<p><i>Tabelle geändert Tabelle 2</i></p> <p><sup>2</sup> Bei der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 72a PersG[NG 165.1] betragen die Sparbeiträge der aktiven versicherten Personen 9.0% sowie für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber 12.0%. Die versicherte Person kann gegenüber der Pensionskasse schriftlich erklären, dass auf die Erhebung von Sparbeiträgen vollständig zu verzichten ist.</p> <p><sup>3</sup> Die wiederkehrenden Risikobeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen je 1.25% des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters reduzieren sich die Risikobeiträge um je 0.5%.</p>
	<p><b>Art. 16a</b> 1a. für versicherte Personen wählbare Sparpläne</p> <p><sup>1</sup> Die Pensionskasse bietet für die versicherten Personen wählbare Sparpläne an, bei denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzliche Sparbeiträge leisten.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat legt die wählbaren Sparpläne in einem Reglement fest.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag an Landrat (19. Dezember 2023)</b>
<p><b>Art. 17</b> 2. besondere Sparpläne</p> <p><sup>1</sup> Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber kann unter Vorbehalt von Abs. 3 in besonderen Sparplänen zusätzlich Sparbeiträge von jährlich insgesamt höchstens 5% des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 vorsehen.</p> <p><sup>2</sup> Diese Sparpläne können auch nur für einzelne Arbeitnehmerkategorien bestimmt sein.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat legt die den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zur Auswahl stehenden besonderen Sparpläne in einem Reglement fest.</p>	<p><b>Art. 17</b> 2. besondere Sparpläne der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber</p> <p><sup>1</sup> Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber kann in besonderen Sparplänen zusätzlich Sparbeiträge von jährlich insgesamt höchstens 3% des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 vorsehen.</p>
<p><b>Art. 18</b> 3. Verwendung</p> <p><sup>1</sup> Mit den Sparbeiträgen wird das Sparguthaben der versicherten Personen geöffnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Risikobeiträge werden verwendet für die Finanzierung:</p> <p>1. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos;</p> <p>2. der Beiträge an den Sicherheitsfonds;</p> <p>3. der Verwaltungs- und übrigen Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Bei Austritt aus der Pensionskasse besteht kein Anspruch auf die Risikobeiträge.</p>	<p>1a. des Ausgleichs von Umwandlungsverlusten;</p>
<p><b>Art. 19</b> 4. Anpassung</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (19. Dezember 2023)
<p><sup>1</sup> Die Pensionskasse ist ermächtigt, die Prozentsätze der Sparbeiträge gemäss Art. 16 Abs. 1 jeder Alterskategorie um höchstens je 10% des ursprünglichen Prozentsatzes zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise beim Eintreten des Vorsorgefalles zu gewährleisten.</p> <p><sup>2</sup> Die Pensionskasse ist ermächtigt, den Prozentsatz für wiederkehrende Risikobeiträge gemäss Art. 16 Abs. 3 um höchstens:</p> <p>1. je 1 Prozentpunkt zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, um das Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisiko zu tragen;</p> <p>2. je im selben Umfang zu senken.</p> <p><sup>3</sup> Die Anpassung der Beiträge hat für die betroffenen aktiven versicherten Personen sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber je im gleichen Umfang zu erfolgen. Sie ist auf Beginn des Kalenderjahres vorzunehmen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Pensionskasse ist ermächtigt, die Prozentsätze der Sparbeiträge gemäss Art. 16 Abs. 1 jeder Alterskategorie um höchstens:</p> <p>1. je 10% zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, beim Eintreten des Vorsorgefalles die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in angemessener Weise zu gewährleisten;</p> <p>2. je 10% zu senken, wenn beim Eintreten des Vorsorgefalles die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in angemessener Weise gewährleistet bleibt.</p> <p><sup>2</sup> Die Pensionskasse ist ermächtigt, die wiederkehrenden Risikobeiträge gemäss Art. 16 Abs. 3 im gleichen Umfang für die versicherten Personen sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und um insgesamt höchstens:</p> <p>1. zwei Prozentpunkte zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, um die Finanzierung gemäss Art. 18 Abs. 2 sicherzustellen;</p> <p>2. zwei Prozentpunkte zu senken, wenn die Finanzierung gemäss Art. 18 Abs. 2 sichergestellt ist.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (19. Dezember 2023)
	<b>IV.</b>
	<p><b>Referendumsvorbehalt</b> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p><b>Inkrafttreten</b> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.</p>
	<p>Stans, ...</p> <p>LANDRAT NIDWALDEN</p> <p>Landratspräsident .....</p> <p>Landratssekretär .....</p>

**Tabelle 1**

BVG-Alter	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer Sparbeiträge	Arbeitgeberin / Arbeitgeber Sparbeiträge
17–24	0.0%	0.0%
25–29	5.5%	6.0%
30–34	6.5%	7.0%
35–39	7.5%	8.0%
40–44	8.5%	9.0%
45–49	10.0%	10.5%
50–54	11.5%	12.0%
55–59	12.5%	13.0%

<b>BVG-Alter</b>	<b>Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer Sparbeiträge</b>	<b>Arbeitgeberin / Arbeitgeber Sparbeiträge</b>
60–65	12.5%	13.0%

**Tabelle 2**

<b>BVG-Alter</b>	<b>Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer Sparbeiträge</b>	<b>Arbeitgeberin / Arbeitgeber Sparbeiträge</b>
17–24	0.0%	0.0%
25–29	6.0%	7.5%
30–34	7.0%	9.0%
35–39	8.0%	10.5%
40–44	9.0%	12.0%
45–49	10.0%	13.5%
50–54	11.0%	15.0%
55–59	12.0%	16.0%
60–65	12.0%	16.0%